

Auch bei einem verpassten Anschlussflug haben Fluggäste Recht auf Entschädigung

Frankfurt am Main, 15. Juli 2015 - Anschlussreisende, die mit mehr als drei Stunden Verspätung an ihrem Zielflughafen ankommen, haben ein Recht auf Entschädigung. Dies hat der Europäische Gerichtshof am 26.02.2013 in der Rechtssache (C-11/11) Folkerts gegen Air France entschieden. Auch wenn der Zubringerflug eine Verspätung von weniger als drei Stunden hat, besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Mit anderen Worten: Großartige Neuigkeiten für die Fluggäste!

Fluggesellschaften und andere involvierte Parteien hatten wiederholt auf die Mehrdeutigkeit innerhalb der bestehenden Rechtsprechung aufmerksam gemacht. Mit dem vorliegenden Urteil ist die Rechtslage bei verpassten Anschlussflügen allerdings erheblich klarer geworden. Fluggesellschaften zahlten bisher nur eine Entschädigung, wenn der Zubringerflug mehr als drei Stunden Verspätung hatte. Nach der Entscheidung in der Rechtssache Folkerts ist es nun nicht mehr relevant, wie groß die Verspätung des ersten Fluges war, sondern mit wie viel Verspätung der Reisende am endgültigen Zielort ankommt.

“Im Falle eines Direktfluges basiert die Entschädigung auf der tatsächlichen Ankunftszeit und dessen Verspätung im Vergleich zu der geplanten Ankunftszeit am Zielort. Dies bezieht sich auf den letzten Flugabschnitt der Reise eines Passagiers. Dies gilt auch im Fall von Anschlussflügen”, so der Gerichtshof.